

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00383 vom 31. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00383

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00383 du 31 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00383 del 31 marzo 2021

Regeste

Nichtbestehen des Moduls "BWL 1" | Der Beschwerdeführer beantragt, eine von ihm an der Universität Zürich absolvierte Prüfung sei nicht mit der Note 3,75, sondern als genügend zu bewerten. Die streitgegenständliche Prüfung enthielt Multiple-Choice-Aufgaben. Der Beschwerdeführer bringt vor, die von ihm gewählte Antwortvariante, und nicht die in der Musterlösung als richtig bezeichnete Antwortvariante, sei korrekt. Aus der vom Beschwerdeführer angeführten Fachliteratur ergibt sich nicht, dass die von ihm ausgewählte Antwortvariante korrekt ist (E. 3.4). Auch die Bewertung der als korrekt bezeichneten Variante ist nicht zu beanstanden (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 31. März 2021, 2D_5/2021, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.